

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Pforzheim
(9.3)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 2115
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.10.2004
	Bekanntmachung:	25.10.2004
	Inkrafttreten:	01.01.2005
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 425
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.10.2005
	Bekanntmachung:	28.10.2005
	Inkrafttreten:	01.07.2003
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 425
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.10.2005
	Bekanntmachung:	28.10.2005
	Inkrafttreten:	01.01.2006
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1896
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2008
	Bekanntmachung:	23.12.2008
	Inkrafttreten:	01.01.2006
4. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 0963
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	08.11.2011
	Bekanntmachung:	22.11.2011
	Inkrafttreten:	01.01.2012
5. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 1424
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.11.2012
	Bekanntmachung:	23.11.2012
	Inkrafttreten:	01.01.2013
6. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 0632
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.05.2016
	Bekanntmachung:	20.05.2016
	Inkrafttreten:	01.07.2016
7. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1380
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.05.2018
	Bekanntmachung:	08.06.2018
	Inkrafttreten:	01.01.2013
8. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1380
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.05.2018
	Bekanntmachung:	08.06.2018
	Inkrafttreten:	01.07.2018
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-2429	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt. S. 689), zuletzt geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und Art. 2 ÄndG vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) i. V. m. §§ 2 und 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz i. d. F. vom 28. Mai 1996 (GBl. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 12.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Pforzheim erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Wettbüros. Darüber hinaus wird die Vergnügungssteuer auf die Veranstaltung von sexuellen Darbietungen, die Schaustellung von Personen, das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen sowie auf Filmkabinen oder Schauapparate zur Vorführung von Sex- und/oder Pornofilmen erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) entgeltlich betriebene Spiel-, Geschicklichkeit-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte,
- b) entgeltlich betriebene Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen,
- c) entgeltlich betriebene Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
- d) gewerbsmäßige Veranstaltungen von sexuellen Darbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und/oder Pornofilmen oder anderer Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
- e) das gewerbsmäßige Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und/oder Pornofilmen,
- f) die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen i. S. d. § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gewerbeordnung, soweit diese nicht bereits durch den Tatbestand der lit. d) erfasst ist.
- g) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z. B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.
- h) das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich i. S. d. Absatzes 1 lit. c) gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

Unentgeltlich betriebene Geräte und Einrichtungen i. S. d. Absatzes 1 lit. a) - c) stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preisaufschläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind Geräte nach § 2 Abs. 1 lit. a) und b), die

- a) auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
- b) im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zur Vorführungszwecken bereitgehalten werden,
- c) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner für die steuerpflichtigen Tatbestände nach § 2 Abs. 1 lit. a) - c) ist der Aufsteller der Geräte, Automaten und Spieleinrichtungen. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner jeder nach § 7 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete.

(2) Steuerschuldner für die steuerpflichtigen Tatbestände nach § 2 Abs. 1 lit. d) bis h) ist der Unternehmer. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder nach § 7 Abs. 4 zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 5

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) mit Gewinnmöglichkeit 20 vom Hundert des Einspielergebnisses. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Kasse des jeweiligen Geldspielgerätes zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0,00 Euro berücksichtigt.

(1a) Die Steuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten gem. § 2 Abs. 1 lit. h) beträgt 1,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge. Für die Berechnung der Steuer werden alle für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden im Zusammenhang mit der Wette erhoben werden.

(2) Die Abrechnung des Einspielergebnisses nach Abs. 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ende des Kalendermonats bzw. nach Ende der Steuerpflicht (§ 6) durch den Steuerpflichtigen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung), getrennt nach Spielgeräten, unter Angabe des ausgelesenen Einspielergebnisses zu erfolgen und ist der Veranlagungsstelle der Stadt Pforzheim - Stadtkämmerei/Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Vormonats anzuschließen.

(2a) Die Abrechnung des Wetteinsatzes nach Abs. 1a sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ende des Kalendermonats bzw. nach Ende der Steuerpflicht (§ 6) durch den Steuerpflichtigen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen und ist der Veranlagungsstelle der Stadt Pforzheim - Stadtkämmerei/Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen.

(3) Die Steuer beträgt als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen und je angefangenem Kalendermonat für:

- a) Spielgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Gewinnmöglichkeit - je Steuergegenstand -
- aa) in Spielhallen i. S. d. § 33 i der Gewerbeordnung,
 - die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billard, Darts, u. ä.): 40,00 Euro
 - die die Darstellung sexueller Handlungen oder die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 410,00 Euro
 - die keiner der beiden o. g. Definitionen unterfallen (sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit): 120,00 Euro
 - bb) an allen übrigen Aufstellungsorten
 - die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billard, Darts, u. ä.): 30,00 Euro
 - die die Darstellung sexueller Handlungen oder die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 155,00 Euro
 - die keiner der beiden o. g. Definitionen unterfallen (sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit): 50,00 Euro
- Für Spielgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.
- b) für Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 lit. b): 10,00 Euro
 - c) für Spieleinrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. c) je zugelassenem Spielerplatz: 50,00 Euro
 - d) für Veranstaltungen oder Vorführungen gem. § 2 Abs. 1 lit. d) je Quadratmeter Wirtschaftsfläche: 8,00 Euro
 - e) für das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten gem. § 2 Abs. 1 lit. e) je Filmkabine oder Schauapparat: 50,00 Euro

- f) für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen
i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. f) je Quadratmeter Geschäftsraum: 8,00 Euro
- g) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen
(§ 2 Abs. 1 lit. g) je Quadratmeter Fläche des benutzten Raumes: 8,00 Euro
- Als Fläche des benutzten Raumes bzw. Geschäftsraum gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.
- (4) Die Steuer nach Abs. 3 lit. a) - c) und e) wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung gem. § 7 Verpflichtete hat die Außerbetriebsetzung innerhalb einer Woche der Stadt Pforzheim - Stadtkämmerei/Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.
- (5) Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten gem. § 2 Abs. 1 lit. h) kann auch eine Besteuerung nach den für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträgen (Wetteinsatz) erfolgen. Die Steuer beträgt in diesem Fall 1,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge. Für die Berechnung der Steuer werden alle für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden im Zusammenhang mit der Wette erhoben werden.
- (5a) Die Abrechnung des Spielumsatzes nach Absatz 5 hat spätestens innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Stadt Pforzheim - Stadtkämmerei/Abteilung Kasse und Steuern - durch den Steuerpflichtigen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

§ 6

Steuerpflicht und Steuerschuld Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht für die Besteuerungstatbestände gem. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) beginnt mit dem Tag, an dem der Steuergegenstand aufgestellt oder eingerichtet wird; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem er entfernt wird. Die Steuerpflicht für die Besteuerungstatbestände gem. § 2 Abs. 1 lit. d) und f) bis h) beginnt mit dem Tag, an welchem diese durchgeführt werden; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem sie eingestellt werden.
- (3) Die Steuer wird für das Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat berechnet.
- (5) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes gem. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (6) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Geräte und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) sind der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern innerhalb einer Woche nach ihrer Aufstellung zu melden. Veranstaltungen und Vorführungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. d) und f) bis h) sind der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern innerhalb einer Woche nach ihrem Beginn zu melden.
- (2) Die Entfernung oder Außerbetriebsetzung von Geräten und/oder Einrichtungen sowie die Beendigung von Veranstaltungen und Vorführungen gemäß § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 3 ist innerhalb einer Woche der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen.
- (3) Zur An- und Abmeldung der Steuergegenstände gem. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) verpflichtet sind sowohl der Aufsteller als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (4) Zur An- und Abmeldung der Steuergegenstände gem. § 2 Abs. 1 lit. d) und f) bis h) verpflichtet sind sowohl der Unternehmer als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

(5) Alle am 1. Januar 2013 bestehenden Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 lit. g) und Wettbüros gem. § 2 Abs. 1 lit. h) sind bis spätestens 31. Januar 2013 bei der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern anzumelden. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) bei Räumlichkeiten und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 lit. g): Ort und Zeitpunkt der Eröffnung sowie die Fläche des benutzten Raumes; die Fläche ist durch einen maßstabgerechten Grundrissplan zu belegen.

§ 8

Steueraufsicht und Außenprüfung

(1) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlage nach § 5 Abs. 5a hat der Steuerpflichtige insbesondere die Art und Höhe der Wetteinsätze und der sonstigen Entgelte, die im Zusammenhang mit der Wette erhoben werden, aufzuzeichnen und durch Belege eines manipulationssicheren Kassensystems oder eines ähnlichen Systems zu belegen. Zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlage nach § 5 Abs. 2a hat der Steuerpflichtige insbesondere die Art und Höhe der Wetteinsätze und der sonstigen Entgelte, die im Zusammenhang mit der Wette erhoben werden, aufzuzeichnen und durch Belege eines manipulationssicheren Kassensystems oder eines ähnlichen Systems zu belegen.

(2) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Pforzheim sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen zum Zweck der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen nach dieser Satzung einzusehen (Außenprüfung).

(3) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige erforderliche Unterlagen zu übersenden oder bereitzustellen und Einsichtnahme zu gewähren; insbesondere hat der Steuerpflichtige auf Anforderung der Stadt Pforzheim die vollständigen Zählwerksausdrucke der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 lit. a) mit sämtlichen, auf den Zählwerksausdrucken vorhandenen Parametern zur Einsicht zu überlassen. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Unternehmer oder Inhaber der Räume oder Grundstücke nach § 7 Abs. 3 und 4.

§ 9

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag, Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Pforzheim kann die Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn den Meldepflichten nach § 5 Abs. 2 und Absatz 2a oder § 7 und/oder der Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen wird.

(2) Wird den Meldepflichten nach § 5 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2a oder § 7 und oder der Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen, kann ein Verspätungszuschlag in Höhe von maximal zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden. Die Stadt Pforzheim kann gem. § 9 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz angemessene Vorauszahlungen auf die Steuerschuld verlangen, sobald die Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 1 eingetreten ist. Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

(3) Die Stadt Pforzheim erhebt für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros gem. § 2 lit. h) in allen offenen Veranlagungszeiträumen zwischen dem 01.01.2013 und dem 30.06.2018 die Vergnügungssteuer sowohl als Pauschalsteuer gem. § 5 Abs. 3 mit einem Flächenmaßstab als auch nach den neuen Voraussetzungen der Wetteinsatzbesteuerung gem. § 5 Abs. 5, soweit der betroffene Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 5a nachkommt. Die für den Steuerpflichtigen maßgebliche Vergnügungssteuer ergibt sich dabei aus der für ihn günstigeren Erhebungsweise (Günstigerrechnung).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 2 und/oder Abs. 2a es unterlässt, bis zum Ablauf des 7. Werktages nach Ablauf des Kalendermonats, bzw. des Endes der Steuerpflicht bei der Stadt Pforzheim die Abrechnung des Einspielergebnisses sowie die Selbstberechnung der Steuer vorzulegen,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 es unterlässt, Geräte und Einrichtungen bei der Stadt Pforzheim zu melden,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 es als Unternehmer oder Inhaber der dort bezeichneten Räume oder Grundstücke unterlässt, den An- und Abmeldepflichten nachzukommen.
 4. entgegen § 8 Abs. 1 keine oder unzureichende Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
- und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen in der Stadt Pforzheim vom 10. Februar 1987 i. d. F. vom 9. Oktober 2001 außer Kraft.